



Verein für Betroffene, Partner und Gegner
von sexuellem Kindesmissbrauch

gegen-missbrauch e.V.
Landwacht 12
37075 Göttingen
Tel. 0551-500 65 699
Fax 0551-20 54 803

info@gegen-missbrauch.de
www.gegen-missbrauch.de

Positionspapier: Anzeigepflicht bei Kenntnis von einem sexuellen Kindesmissbrauch

Keine Strafanzeige gegen den Willen des betroffenen Kindes/Jugendlichen

Nach Bekanntwerden der Missbrauchsfälle in institutionellen Einrichtungen wurde der Ruf nach verpflichtenden Strafanzeigen anfänglich auch von verschiedenen Betroffenen-Initiativen sehr laut. Bis auf wenige Ausnahmen sprechen sich mittlerweile jedoch die meisten Vertreter von Betroffenen und Fachberatungsstellen gegen eine generelle Anzeigepflicht aus. Der Gedanke klingt verlockend und vielversprechend: Mit der Einführung einer Anzeigepflicht gegenüber Dritten, die Kenntnis von einem sexuellen Kindesmissbrauch haben, geht der Glaube einher, dass die Täter somit zur Verantwortung gezogen würden und das Leid dieser Kinder und Jugendlichen dadurch unmittelbar beendet wäre. Dem können wir so nicht zustimmen. Wir sind der Meinung, dass diese Forderung den Betroffenen mehr schaden als nutzen würde. Experten zufolge kommt es auch nur bei 20-25%¹ der Anzeigen zu einer Verurteilung.

Schweigen

Die Wahrscheinlichkeit, dass Betroffene ihr Schweigen brechen, wenn sie wissen, dass unverzüglich eine Strafanzeige folgt, ist relativ gering. Dem liegt vor allem die starke Ambivalenz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zugrunde. Auf der einen Seite wollen sie zwar, dass der Missbrauch aufhört, aber auf der anderen Seite haben sie oft Gefühle der Zuneigung für die Täter und wollen diese schützen. Das machen sich Täter, die mehrheitlich im sozialen Nahbereich zu finden sind, zu Nutze: Sie setzen die Betroffenen so unter Druck, bis sie die Vorwürfe zurücknehmen und wieder schweigen. Viele Betroffene schweigen ohnehin schon, weil sie glauben, ihre Familie beschützen zu müssen, die ja andernfalls zu zerbrechen droht. Daran wollen sie unter keinen Umständen „schuld“ sein. Neben diesen von Tätern bewusst indizierten, massiven Schuldgefühlen kommen noch solche der Scham und Angst hinzu, was verständlicherweise zu einer starken Verwirrung führt. Das bedeutet, dass Betroffene für eine kooperative Beteiligung in einem Strafverfahren oft zu traumatisiert sind. Sie brauchen einfach Zeit, um den sexuellen Missbrauch sowie die dazugehörigen ambivalenten Gefühle zu verarbeiten.

Vertrauensverlust

In einem akuten Missbrauchsfall können sich Betroffene häufig erst dann jemandem anvertrauen, wenn sie sich sicher fühlen und der Vertrauensperson das Versprechen abgenommen haben, niemanden etwas zu sagen. Die Vertrauenspersonen sind sich oftmals nicht bewusst, dass das Brechen ihres Versprechens einen massiven Vertrauensverlust bei den Betroffenen zur Folge hat. Dieser ist umso schlimmer, wenn man bedenkt, dass ihr Vertrauen bereits von den Tätern benutzt und missbraucht wurde, so dass es Betroffenen im Hinblick auf die häufigen Rücknahmen der Vorwürfe vermutlich erheblich schwerer fallen dürfte, sich nach einem solchen Vertrauensbruch überhaupt noch einmal jemandem so zu offenbaren. Vermutlich werden sich betroffene Kinder oder Jugendliche nicht so schnell wieder jemandem anvertrauen können.

Repressalien und die Kultur des Wegschauens

Die schon bestehende Kultur des Wegschauens könnte dadurch möglicherweise verstärkt werden. Keiner möchte eine Person, besonders wenn man diese besser zu kennen glaubt, zu Unrecht beschuldigen und die Scheu, durch eine generelle Anzeigepflicht unweigerlich in ein Strafverfahren mit hineingezogen zu werden, ist immens hoch. Da ist es für viele Bürgerinnen und Bürger sehr viel einfacher nicht genauer hinzusehen, schlicht um eventuellen „Ärger zu vermeiden“. Nicht zu vergessen ist hierbei auch die durchaus berechtigte Angst vor Repressalien, wie z.B. einer Verleumdungsklage, insbesondere weil, wie bereits beschrieben, die Betroffenen oftmals ihre Aussage revidieren und ein Verfahren ohne deren Aussage unmöglich wird. Bei einer generellen Anzeigepflicht würden sich Außenstehende sogar der Strafvereitelung schuldig machen, wenn sie keine Anzeige erstatten. Bisher betrifft das Menschen, die von Berufs wegen dazu verpflichtet sind, an einer Strafverfolgung mitzuwirken. Erhält ein Polizist, Staatsanwalt oder Richter Kenntnis von einem Missbrauchsfall, MUSS er Ermittlungen einleiten. Der „normale“ Bürger ist nicht dazu verpflichtet sein, einen Missbrauch anzuzeigen. Ärzte sind ebenfalls nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten, sollten sich bei aber bei Verdacht auf einen Kindesmissbrauch austauschen dürfen, um frühzeitig eine Diagnose stellen zu können.

Beratungssituation und Präventionsarbeit

Beratungsstellen arbeiten parteiisch zugunsten der Betroffenen, d.h. sie haben vorrangig stets die Interessen und das Wohl der Betroffenen im Blick. Eine generelle Anzeigepflicht würde diesen Grundsatz zunichtemachen. Eine unabhängige Beratung wäre nicht mehr möglich, wenn die Mitarbeiter von Beratungsstellen Anzeige erstatten müssten, sobald sie Kenntnis von einem Missbrauch erhalten. Gleiches gilt übrigens auch für die Präventionsarbeit, denn allzu oft wird während einer Präventionsveranstaltung ein Missbrauchsverdacht geäußert oder sogar ein Missbrauch aufgedeckt.

Beweise und Dissoziation

In den meisten Fällen gibt es so gut wie nie Zeugen und nur äußerst selten eindeutige Beweise, so dass die Beweislast in den meisten Fällen einzig allein auf der Aussage des Kindes/Jugendlichen beruht. Einerseits stellt dies eine erhebliche Belastungssituation für die Betroffenen dar und andererseits sind Kinder und Jugendliche, die sich akut in einer Missbrauchssituation befinden, häufig auch dissoziativ.

Das bedeutet, dass sie unbewusst aufgrund des Selbstschutzes das Geschehene abspalten, verdrängen bzw. ihnen ein detailliertes Erinnern inklusive Datum, Ort und Zeit nicht möglich ist. Fatal: Eine Aussage, die Erinnerungslücken einschließt, ist für den Staatsanwalt praktisch wertlos, weil die Schuld des Beklagten zweifelsfrei bewiesen werden muss.

Und selbst wenn eine detaillierte Schilderung möglich ist, so sind Betroffene noch immer großen Belastungen ausgesetzt: Mehrfachvernehmungen durch die Polizei, die Begegnung mit dem Täter vor Gericht und ein Prozess, der sich zumeist über Jahre hinzieht, tragen nicht zur Genesung, sondern zur nicht zu unterschätzenden Retraumatisierung bei. Das schädigt die Betroffenen und hilft ihnen keineswegs. Hier bedarf es dringend an Verbesserungen, bevor überhaupt an eine generelle Anzeigepflicht gedacht werden kann.

Fazit

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass wir keineswegs dagegen sind, wenn Betroffene Anzeige erstatten. Wir möchten Außenstehende dazu auffordern, bedacht und nicht überstürzt zu handeln und zu überlegen, ob eine Anzeige wirklich im Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist. Natürlich möchten wir, dass sich pädosexuelle Straftäter für ihre Straftaten verantworten müssen, damit Kinder und Jugendliche vor diesen Menschen geschützt werden können. Im Zuge einer Anzeige werden allerdings nur sehr wenige Straftäter tatsächlich auch verurteilt. Vor Erstattung einer Strafanzeige sollte man sich darüber im Klaren sein, dass es bei einem Strafverfahren primär nicht um das Wohl der Opfer, sondern um den Nachweis einer Straftat geht. Ohne eine gewisse Stabilität und Bereitschaft der Betroffenen zur Mitarbeit im Strafverfahren wird ein Nachweis des Missbrauchs äußerst schwierig sein. Unerlässlich ist es deshalb, dass das Opfer in die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige mit eingebunden wird, denn wenn polizeiliche Ermittlungen erst einmal auf den Weg gebracht werden, sind sie nicht mehr zu stoppen. Für Institutionen sollte es generell verpflichtend sein, bei einem Missbrauchsverdacht unverzüglich eine Beratungsstelle mit einzuschalten, denn wenn Missbrauch in den eigenen Reihen passiert, sind die meisten Institutionen damit völlig überfordert. Die vom Runden Tisch erarbeiteten Richtlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sehen wir kritisch, da hier notfalls über den Kopf einer betroffenen Person hinweg entschieden wird. Für viele Institutionen sind diese neuen Richtlinien sicherlich hilfreich, um zukünftige Missbrauchsfälle „sauber abzuwickeln“, das Wohl der Betroffenen sollte aber auch hier oberste Priorität haben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren 1. Vorsitzenden Ingo Fock.

Von Katja Schönfeld in Zusammenarbeit mit Petra Billich

Kontakt:

1. Vorsitzender Herr Ingo Fock
Telefon 0551-500 65 699
Telefax 0551-20 54 803
info@gegenmissbrauch.de
www.gegen-missbrauch.de

Quellen: ¹ Psychiatrie-Gutachter Norbert Nedopil 2011 auf einer Tagung mit der Deutschen Polizeigewerkschaft siehe Akademie-Report 1/2011, Oberstaatsanwältin Ulrike Stahlmann-Liebelt 2011 auf dem medizinisch-theologischen Kolloquium zum Thema "Sexueller Missbrauch in Institutionen und Familie" in Schleswig, siehe Flensburger Tageblatt vom 07.03.2011

gegen-missbrauch e.V. ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Registernummer 2728 eingetragen und wird vom Finanzamt Göttingen als gemeinnützig unter der Steuernummer 20/206/04811 anerkannt.